

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom
2. März 2011, Az.: 1 BvF 1/11**

Normenkontrollverfahren gegen die Zustimmungsgesetze und -beschlüsse der Länder zum ZDF-Staatsvertrag

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

25. 05. 2011

Der Berichterstatter:

Hans-Ulrich Sckerl

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2011 in seiner 2. Sitzung am 25. Mai 2011 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verweist eingangs darauf, dass den Ausschussmitgliedern ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt der vorliegenden Verfahren dargelegt sei.

Danach wendet sich die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gegen verschiedene institutionelle Bestimmungen des ZDF-Staatsvertrags (Fernsehrat, Verwaltungsrat). Sie rügt einen Verstoß gegen die Rundfunkfreiheit; das Gebot funktionsadäquater Staats- und Gruppenferne des Rundfunks werde verfehlt, da in den Gremien ein zu großer Anteil an Staats- und Parteienvertretern zu verzeichnen sei.

Ausgegeben: 29. 06. 2011

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 2. März 2011 den Landesparlamenten, den Landesregierungen, dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und dem Bundesministerium der Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2011 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, macht die Antragstellerin geltend, dass die notwendige Staats- und Gruppenferne des Rundfunks nur dann gegeben sei, wenn in den programmrelevanten Gremien der Rundfunkanstalt kein übermäßiger Anteil (und damit keine Beherrschung) von Staatsvertretern oder einzelner Gruppen zu verzeichnen sei. Dabei gehörten zu den Staatsvertretern im weit verstandenen Sinne auch Parteivertreter und kommunale Vertreter. Einzubeziehen sei ferner der Einfluss des Staates auf die Auswahl nichtstaatlicher Vertreter, etwa wenn eine Auswahl durch staatliche Organe ausdrücklich geregelt sei oder wenn bei Uneinigkeit verschiedener Gruppen über einen gemeinsamen Vertreter der Staat die Entscheidung zu treffen hat. Weiter seien für die Beurteilung die Regelungen zu Mehrheitserfordernissen und Sperrminoritäten relevant. Dagegen sei es nicht überzeugend, sogenannte „Brechungen“ innerhalb der Staatsvertreter (etwa zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen, zwischen den Ländern und dem Bund oder zwischen verschiedenen Ländern) als einflussmindernd in Rechnung zu stellen.

Eine Verletzung des Gebots der Staatsferne lasse sich zwar nicht schematisch an der Überschreitung eines absolut bestimmbareren Anteils von Staatsvertretern ablesen, im konkreten Fall sei die Grenze jedoch überschritten.

Die Antragstellerin führt hierzu für den Fernsehrat, dem sie hohe Programmrelevanz bescheinigt, und den Verwaltungsrat, bei dem sie zum Teil erhöht programmrelevante Aufgaben sieht, im Einzelnen aus, wie viele Mitglieder dem staatlichen Bereich zuzurechnen sind und bewertet deren Einfluss auf die Gremienarbeit. Ferner berücksichtigt sie Regelungen, die den Einfluss der Staatsvertreter begrenzen.

Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Staatsvertreter in beiden Gremien zu hoch sei; die einflussbegrenzenden Faktoren besäßen keine hinreichende Effektivität zur Senkung des Staatseinflusses auf ein verfassungsrechtlich hinnehmbares Maß.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläutert, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt sind oder es sich um eine Rechtsache handelt, in der der Landtag die angegriffenen Gesetzesbestimmungen maßgeblich mitgestaltet hat oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt.

Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Im vorliegenden Verfahren sind weder parlamentspezifische Belange berührt noch hat der Landtag von Baden-Württemberg die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem staatsrechtlichen Vertrag, bei dem der Landtag keinen Einfluss auf den Vertragstext hatte. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist ebenfalls nicht Gegenstand des Normenkontrollantrags.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

29. 06. 2011

Hans-Ulrich Sckerl